

In einer doppelten Beziehung wird aber nach der bemerkten Gesetzworlage dem Grundbesitz überhaupt und beziehentlich den Rittergütern insbesondere eine Erleichterung zugebracht. Einmal, daß die zu einem Rittergute gehörigen Waldungen vom Gemeindeverband ausgenommen werden sollen, wenn sie nicht bisher schon zur Gemeinde gehörten (s. §. 1), und dann, daß zu Geldumlagen, welche die Gemeinde ausschreibt, niemals mehr als ein Drittel auf den Grundbesitz repartirt werden soll (s. §. 34).

Es ist nicht Beruf des vierten Ausschusses, liegt nicht in dem Zweck des vorliegenden Berichts, diese Gesetzworschläge zu begutachten. Im Allgemeinen aber ist die Ueberzeugung auszusprechen, daß eine Maaßregel, wie die angedeutete, den Grundbesitz nicht übermäßig für Gemeindeleistungen anzustrengen, vielmehr für seine Mitleidenheit eine bestimmte Grenze zu ziehen, an sich nur gebilligt, ja unter gegebenen Umständen zur Nothwendigkeit werden kann, wenn man nicht gleichgültig unleidliche Härten Statt finden lassen will.

In letzterer Beziehung schwebt dem Ausschusse der Eibenstocker Fall vor Augen.

Das dortige Localstatut stellt die Freihöfe (§. 1) ohne Rücksicht auf deren frühere (wahre oder vermeintliche) Real-Immunität andern städtischen Grundstücken völlig gleich. Für Aufbringung der Geldlasten führt es (§. 2) eine Classensteuer ein, bei welcher das Einkommen der Contribuenten für die Beitragslast zum Maaßstabe angenommen wird.

Vom Grundbesitz wird das Einkommen auf — Thaler 10 Neugroschen von jeder Steuereinheit berechnet. Später hat man dasselbe auf 1 Thaler — Neugroschen von jeder Einheit angeschlagen.

In Folge von Reclamationen aber wurde dieser Satz in der obern Instanz bis auf 20 Neugroschen gemindert. Immer aber liegt in diesem Verhältniß eine verstärkte, ja eine verdoppelte Mitleidenheit des Grundbesitzes.

Zieht man nun in Betracht, daß die drei Freihöfe zu Eibenstock (nach der Petenten Anführen) zusammen mehr Areal inne haben, als alle übrigen Grundstücke des Stadtweichbildes zusammengenommen, so erklärt sich's nicht nur, welche wichtige Acquisition die Commun an den Freihöfen gemacht hat, sondern auch wie sie dieselbe, auf die Städteordnung pochend, zu benutzen versteht.

Man verweist dabei auf das Anführen der Petenten, daß ihnen vom Jahre 1845 bis ultimo December 1849 an Stadtgemeindebeiträgen, und zwar dem obern Freihof 193 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf., dem mittlern 225 Thlr. 27 Ngr. 5 Pf. und dem untern 130 Thlr. 15 Ngr. 4 Pf. angesonnen worden sind. Dabei sind nicht gerechnet resp. 25 Thlr. 28 Ngr., 25 Thlr. und 20 Thlr., welche die Freihöfe bereits baar abgeführt haben.

Auch darin finden die Freihöfe eine Härte, daß sie, nachdem sie ohne Jemandes Zuthun ihre eignen Kriegsschulden getilgt haben, nunmehr auch noch die Kriegsschulden der Stadt Eibenstock mit bezahlen helfen sollen. Sie finden sich um so bitterer getäuscht, als die Verträge mit der Stadt, die sie in gutem Glauben für einen Schutz und Schirm ihrer frühern Exemtionen gehalten hatten, weder von den Verwaltungs- noch von den Justizbehörden irgend respectirt und bei Kräften erhalten worden sind.

Eigenthümlicher Art sind allerdings jene Vertragsver-

II. 8.

hältnisse der Freihöfe zur Stadt. Diese Ueberzeugung ist auch von den Behörden nicht verschwiegen worden. Allein nach der Strenge der Rechtsregeln über Auslegung der Verträge haben jene Reccessse, gegenüber den bindenden Vorschriften der Städteordnung, doch nicht bestehen können.

Die Petenten behaupten, ihre Verhältnisse zur Stadt Eibenstock seien so eigenthümlicher Art, daß sie sich im ganzen Lande wohl nicht wiederholen würden.

Diese Behauptung wird nicht unterschrieben. Im Ausschusse wurden ähnliche Verhältnisse einer andern Stadt besprochen, nur daß dabei angeführt wurde, man habe sich dort mit den der Stadt zugewiesenen Gütern in billiger Weise verglichen, während die Commun Eibenstock von ihren Freihöfen, anscheinend ohne sonderliche Rücksicht auf Billigkeit, alle Vortheile zieht, welche die Strenge des Gesetzes nur irgend an die Hand giebt.

Zu verkennen ist nicht, die Freihöfe sind durch ihre Zuschlagung zur Commun Eibenstock in eine ungünstige und gedrückte Lage versetzt worden; wenn auch dabei anerkannt werden muß, daß sie bis zu ihrer Einverleibung in den Stadtgemeindeverband in einem solchen bevorzugten Verhältnisse standen, welches nach geläuterten Regierungsgrundsätzen auch nicht länger fortbestehen durfte.

Wie ist nun aber ein Ausweg zu finden, der in jeder Richtung Maaß und Ziel hält?

Der Ausschuss kennt keinen andern, als den, welcher von der angezogenen Gesetzworlage geboten wird.

Er hat darüber noch Folgendes zu äußern.

Das Localstatut für Eibenstock hat für Aufbringung der Geldmittel beim Gemeindehaushalte vorzugsweise den Grundbesitz angestrengt. Diese Thatsache drückt doppelt auf die Freihöfe, einmal, weil ihr Grundbesitz überwiegend groß ist, und dann auch, weil er gegen die gewöhnliche Abschätzung in verstärkter Maaße abgeschätzt wurde.

Die neue Gesetzworlage will nun Bestrebungen und Härten und Unzuträglichkeiten dieser Art entgegentreten und ihnen dadurch vorbeugen, daß sie den Anstrengungen, zu welchen man den Grundbesitz bei Geldumlagen für die Commun anzuhalten hat, eine Quotagrenze setzt, über welche nicht hinausgegangen werden soll, indem in keinem Falle mehr als ein Drittheil der gesammten aufzubringenden Geldanlagen auf den Grundbesitz gelegt werden soll.

Fänden nun diese Vorschläge der Staatsregierung bei den Kammern Annahme, so würden dieselben auch auf die Verhältnisse der Commun Eibenstock Anwendung leiden und voraussehlich den Freihöfen zu Statten kommen.

Eine Aenderung des Regulativs in §. 2 des Localstatuts würde dann allerdings die Folge sein. Würde aber künftig dem Grundbesitze jedesmal seine eigene Beitragsquote ausgenommen, so wäre es dann auch in der Wirkung einerlei, ob man die Rente von jeder Steuereinheit auf 10 oder 20 oder, wie in Eibenstock der Ungunst des Klimas und der sonst geringern Ertragsfähigkeit der Grundstücke gleichsam zum Trost auch geschehen oder doch versucht worden ist, auf 30 Neugroschen festgestellt.

Die Petenten verlangen, wenn ihnen die geforderte Entschädigung für die zu übernehmenden Gemeindelasten nicht

12*